

**Regierungsrat**

*Rathaus / Barfüssergasse 24  
4509 Solothurn  
www.so.ch*

Bundesamt für Umwelt, Wald  
und Landschaft  
Abteilung Stoffe, Boden,  
Biotechnologie  
3003 Bern

22. Februar 2005

**Anhörung zu den Verordnungen des UVEK über die Fachbewilligungen**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 8. Dezember 2004 laden Sie den Regierungsrat ein, sich zu den neuen departementalen Verordnungen zum Chemikalienrecht zu äussern. Für die Möglichkeit, zu diesen Verordnungen eine Stellungnahme abgeben zu können, bedanken wir uns bestens.

**1 Grundsätzliches**

1.1 Verfügbarkeit der übergeordneten Rechtstexte

Die bundesrätlichen Verordnungen, auf welche sich die vorliegenden Departementsverordnungen abstützen, befinden sich innerhalb der Bundesverwaltung zur Zeit noch in der Überarbeitung. Es liegen den zur Anhörung eingeladenen Stellen derzeit keine aktuellen Fassungen der Chemikalien und der Chemikalien-Risikoreduktionsverordnung vor. Sie müssen sich daher auf die Versionen vor der Vernehmlassung abstützen. Diese haben in den betroffenen Bereichen offensichtlich bezüglich Struktur und Inhalt geändert.

Wir benutzen an dieser Stelle die Gelegenheit, darauf hinzuweisen, dass der Zeitplan, welcher eine Veröffentlichung des Verordnungswerkes im März 2005 und eine Inkraftsetzung im Juni 2005 vorsieht, zu knapp ist. Die Einführung des neuen Chemikalienrechts erfordert bei den Kantonen die Erarbeitung von neuen Vollzugsbestimmungen und die Information der Betriebe in ihrem Zuständigkeitsbereich. Diese Arbeiten können erst nach Bekanntwerden der definitiven Verordnungen erfolgen. Es ist deshalb erforderlich, dass den Vollzugsbehörden die definitiven Rechtstexte rechtzeitig vor der Inkraftsetzung zur Verfügung stehen.

## 1.2 Aufteilung der Bestimmungen über Fachbewilligungen in UVEK und EDI-Verordnungen

Es ist bedauerlich, dass die Bestimmungen über die Fachbewilligungen nicht einheitlich in gemeinsamen Verordnungen festgehalten werden konnten, was eine bessere Verständlichkeit und Transparenz zur Folge hätte und dem integralen Charakter des neuen Verordnungsrechtes entspräche.

Es erscheint nicht zweckmässig separate Administrationen rund um die Organisation des Fachbewilligungswesens beim Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL) und beim Bundesamt für Gesundheit (BAG) zu betreiben. Aus Sicht des Vollzuges ist es erforderlich, eine zentrale Stelle ansprechen zu können, welche sich mit den Belangen sämtlicher Fachbewilligungen befasst.

### 1.3 Verschiebung von wichtigen Regelungsinhalten in die Erläuterungen

An verschiedenen Stellen der vorliegenden Verordnungsentwürfe wird ein unzureichender Detaillierungsgrad gewählt. Der für die Rechtssicherheit und den Vollzug bereits erkennbare zusätzliche Regelungsbedarf wird gleichzeitig in den Erläuterungen festgehalten. Es scheint nicht zweckmässig, zwingend erforderliche Präzisierungen in die Erläuterung zu verschieben. Es ist auf der Ebene einer Departementsverordnung auch nicht erforderlich, Absichten für weitere untergeordnete Rechtstexte festzuhalten.

Die Festlegung von Zusatzbestimmungen in den Erläuterungen birgt ausserdem die Problematik, dass sich deren Inhalte dem Anhörungsverfahren und daraus resultierenden Anpassungen entziehen.

Wo bewusst ein Spielraum offen gelassen werden soll, ist dieser in den Verordnungen anzusprechen und die Kompetenz für dessen Umsetzung oder Präzisierung fallweise den kantonalen Vollzugsbehörden oder den Bundesämtern zuzuweisen.

### 1.4 Pflicht zu Weiterbildung

Wir begrüssen die Absicht, wie in den Erläuterungen erwähnt, die Pflicht zu regelmässiger Weiterbildung in der Chemikalien-Risikoreduktionsverordnung festzuhalten.

### 1.5 Definition des Begriffes „unter Anleitung“

Wir gehen davon aus, dass die Anleitung einer Person nur innerhalb eines Betriebes erfolgen kann und dies dem gemeinsamen Verständnis des Begriffes „unter Anleitung“ entspricht. Dies bedeutet, dass in jedem Betrieb oder in jeder selbständigen Betriebsstätte, in welcher die fachbewilligungspflichtigen Tätigkeiten durchgeführt werden, mindestens eine Person mit der entsprechenden Fachbewilligung beschäftigt sein muss.

Jegliche andere Definitionen unterlaufen den Zweck der Verordnungen und sind nicht sinnvoll vollziehbar. Sie widersprechen ausserdem der langjährigen Vollzugspraxis der Kantone.

### 1.6 Anerkennung von im Ausland erworbener Berufserfahrung

In den gleichzeitig mit den UVEK-Fachbewilligungen zur Anhörung gebrachten Fachbewilligungs-Verordnungen des EDI und deren Erläuterungen wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der Richtlinie 74/556/EWG im Ausland erworbene Berufserfahrung unter bestimmten Voraussetzungen zum Bezug einer Fachbewilligung nach schweizerischem Recht berechtigen muss. Aus den Erläuterungen des UVEK Punkt 1.3) geht nicht klar hervor, weshalb diese Regelungen für die vorliegenden Verordnungen nicht gelten soll. Wir gehen davon aus, dass diese Bestimmungen in den UVEK- und EDI-Fachbewilligungen abgeglichen werden müssen.

## 2 Abschliessende Bemerkungen

Wir hoffen, dass unsere Stellungnahme (Details im beigelegten Anhang) entsprechend berücksichtigt wird.

Wir bedanken uns für eine wohlwollende Prüfung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüßen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.  
Walter Straumann  
Landammann

sig.  
Dr. Konrad Schwaller  
Staatsschreiber

**Beilage**

Anhang mit detaillierten Änderungs- und Ergänzungsanträgen